

Vereinsordnung des gemeinnützigen Vereins öffisbunt e. V.

§ 1 Erweiterter Vereinsvorstand

Der Vorstand kann in den Arbeitsfeldern Kommunikation, Mitgliedsverwaltung und Schriftführung durch einen erweiterten Vereinsvorstand unterstützt werden. Der Vorstand kann die Besetzung des erweiterten Vorstands aus den aktiven Mitgliedern heraus benennen und abberufen.

§ 2 Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

Von den Mitgliedern werden gemäß § 9 der Satzung Beiträge erhoben. Die Beiträge haben folgende Höhe:

- 60 Euro pro Jahr für ein aktives Mitglied
- 30 Euro pro Jahr für ein aktives Mitglied in Ausbildung

Der Einzug des Beitrags erfolgt jährlich jeweils bis spätestens zum Ende des 1. Quartals oder unterjährig mit Beginn der Mitgliedschaft. Für eine unterjährige Mitgliedschaft wird jeweils pro Monat ein Zwölftel des jährlichen Mitgliedsbeitrags berechnet.

Die Beitragshöhe für Fördermitglieder beträgt pro Jahr mindestens das Doppelte des Jahresbeitrags für ein aktives Mitglied. Alternativ kann das Fördermitglied seinen Beitrag durch das Zurverfügungstellen von Ressourcen für die Vereinstätigkeit leisten. Über die Angemessenheit der von Fördermitgliedern bereitgestellten Ressourcen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Sichtbarkeit von Fördermitgliedern

Der Verein trägt zu einer höheren Sichtbarkeit seiner Fördermitglieder bei, zum Beispiel durch die Unterstützung bei der Kommunikation in den sozialen Medien. Fördermitglieder, die darüber hinaus alle Punkte der öffisbunt-Selbstverpflichtung erfüllen, werden auf den Veranstaltungen und der Homepage des Vereins mit ihrem Unternehmenslogo gezeigt.

Anlage: öffisbunt-Selbstverpflichtung

Gelsenkirchen, **den 18.11.2024**